

Vereinssatzung des Unicycle Club Petershagen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Mitgliedschaften

1. Der Verein führt den Namen „Unicycle Club Petershagen“ (UCC)
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.
3. Der Sitz des Vereins ist in Petershagen.
4. Gegründet wurde der Verein am 27.03.26.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Der Verein ist Mitglied im Einradverband Deutschland e.V. (EVD) sowie im German Cycling (Bund deutscher Radfahrer). Über Mitgliedschaften in anderen Verbänden entscheidet der Vorstand.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Einrad-Sports in den Disziplinen Freestyle, Skills, Rennen, Trail, Gelände, Hockey, Basketball und Breitensport.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - a) eines regelmäßigen Trainingsbetrieb für Kinder, Jugendliche und Erwachsene;
 - b) die Förderung des Breiten- und Leistungssports durch gezielte Nachwuchsarbeit;
 - c) die Teilnahme an sportlichen nationalen Wettbewerben und internationalen Meisterschaften;
 - d) die Teilnahme und Durchführung von Prüfungen;
 - e) die Erarbeitung und Präsentation von choreografischen Darbietungen und Vorführungen bei Veranstaltungen, um die Sportart in der Öffentlichkeit zu fördern und bekannt zu machen;
 - f) Maßnahmen zur Nachwuchsgewinnung;
 - g) Gesellschaftsabende und Ausflüge sowie
 - h) Aus- und Weiterbildung von Trainern und Wertungsrichter.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Vereinsvermögen

1. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Die Mitglieder der Vereins Organe sind ehrenamtlich tätig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt und zulässt. Notwendige Auslagen können erstattet werden.
7. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach dem Einkommenssteuergesetz ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.
8. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden, ihrem Ausschluss, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie müssen alle sich in ihrem Besitz befindlichen Gegenstände, die Eigentum des Vereins sind, zurückzugeben.

§ 4 Vereins Abteilungen

1. Innerhalb des Vereins werden, sobald sich ein entsprechendes Bedürfnis hierfür abzeichnet, besondere Vereinsabteilungen eingerichtet. Hierzu bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit der Stimmmehrheit aller erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Wegfall des Bedürfnisses kann die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit Stimmmehrheit der erschienenen Mitglieder die Schließung der Vereinsabteilungen veranlassen.
2. Der Verein unterhält eine Abteilung, „Meisterschaftsgruppe“, welcher die Wettkampfaufbaugruppe, Cup-Fahrer, Junior-Expert U15 (Einzelkür, Paarkür und Gruppenküren), Expert 15+ (Einzelkür, Paarkür und Gruppenküren) angehören. Näheres regeln die entsprechenden Übungsleiter.

§ 5 Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Verein besteht aus:
 - a) Ordentlichen Mitgliedern,
 - b) Außerordentlichen Mitgliedern und
 - c) Ehrenmitglieder.
3. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
4. Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins. Für fördernde Mitglieder gelten die Regelungen der Fördermitgliedsordnung.
5. Personen, die sich um den Verein in besondere Weise verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.
Sie sind von der Pflicht der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

1. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand des Vereins einzureichen. Ein elektronisch übermittelter Antrag (E-Mail o.Ä.) ist zulässig.
Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft beginnt zum Ersten des Monats, in dem der Aufnahmeantrag gestellt wurde.
4. Eine Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Die Ablehnung muss der Antrag stellenden Person schriftlich mitgeteilt werden.
5. Fördernde Mitglieder werden auch auf deren mündlichen Antrag hin vom Vorstand ernannt.
6. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - b) Ausschluss aus dem Verein,
 - c) Streichung von der Mitgliederliste oder
 - d) Tod des Mitglieds.

7. Die Austrittserklärung (Kündigung) aus dem Verein muss durch alle Mitglieder grundsätzlich schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.
8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins aus rückständigen Beitragsforderungen.

§ 7 Vereinsausschluss

1. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse, mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
2. Der Vorstand kann Ordnungsmaßnahmen bis hin zum Ausschluss treffen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins verstößt. Wichtige Gründe können insbesondere sein:
 - a) grober oder wiederholter Verstoß gegen die Satzung;
 - b) unehrenhaftes und vereinsschädigendes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins;
 - c) grob unkameradschaftliches Verhalten;
 - d) unentschuldigtes, wiederholtes Fehlen bei Trainings- oder sonstigen Maßnahmen des Vereins;
 - e) beharrliche Nichterfüllung der Mitgliederpflichten;
 - f) Verleumdungen von Organmitgliedern.
3. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich oder per E-Mail zu äußern. Geht die schriftliche Äußerung verspätet ein, kann der Vorstand durch Beschluss entscheiden, dass der Inhalt der Äußerungen gleichwohl Grundlage der Entscheidung werden soll.
4. Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
6. Handelt es sich um ein Ausschließungsbeschluss, so ist dem Vereinsmitglied in der beizufügenden Rechtsmittelbelehrung darauf hinzuweisen, dass gegen diesen Beschluss der Widerspruch zur Mitgliederversammlung statthaft ist. Dieser muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand eingereicht werden. Der Widerspruch ist zu begründen. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Wird dem Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig widersprochen, so kann das Mitglied den Widerspruch auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden.
8. Die Verfolgung eines Fehlverhaltes ist ausgeschlossen, wenn der Verstoß zum Zeitpunkt der Einladung länger als 6 Monate zurückliegt.

9. Hat das Vereinsmitglied bei der Würdigung ggf. erhobener Beweise nach Ansicht des Vorstands in erheblichem Maße schuldhaft gegen die Vereinsinteressen verstoßen, kann eine der nachfolgenden Ordnungsmaßnahmen unter Beachtung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit verhängt werden:
- Verwarnung,
 - Verweis,
 - Befristeter Verlust von Mitgliedschaftsrechten,
 - Ausschluss aus dem Verein.
10. Über die Ordnungsmaßnahmen, die sofort wirksam werden, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmmehrheit. Bei schwerwiegenden, schuldhaften Verstößen können mehrere Ordnungsmaßnahmen nebeneinander verhängt werden. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Mitglied nachweislich schriftlich bekannt zu geben. Ein Rechtsmittel hiergegen ist nicht gegeben.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder ab dem vollendeten 12. Lebensjahr, ausgenommen fördernde Mitglieder, haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind berechtigt, an allen Vereinsversammlungen teilzunehmen. Sie haben das Recht, dem Vereinsvorstand und der Mitgliederversammlung jederzeit Anträge zu unterbreiten und deren Klärung durch das zuständige Organ des Vereins zu verlangen.
2. Alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr, ausgenommen fördernde Mitglieder, können als Mitglied des Vorstandes und als Kassenprüfer gewählt werden.
3. Alle Mitglieder, ausgenommen fördernde Mitglieder, haben das Recht, die Räume des Vereins unter Beachtung der Nutzungsbedingungen zu benutzen.
4. Alle ordentlichen Mitglieder werden in Trickniveau sowie Altersgruppen eingeordnet.
5. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins, sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.
6. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Vereinsinteressen zu fördern und die Ziele des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins entgegensteht.
7. Jeder Anschriftenwechsel ist dem Vorstand mitzuteilen.

§ 9 Beiträge und Vereinsfinanzierung

1. Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr, deren Höhe jeweils vom Vorstand durch Beschluss festgesetzt wird. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt bargeldlos in zwei Jahresraten auf das Konto des Vereins.
Das Nähere regelt die Beitragsordnung des Vereins.
2. Der Beitrag ist anteilmäßig für das laufende Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
3. Neu eingetretene Mitglieder sind erst dann berechtigt, alle den Mitgliedern zustehenden Rechte wahrzunehmen, wenn der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr entsprechend Nr. 1 entrichtet ist.

4. Der Vorstand hat das Recht, bei nachgewiesener Bedürftigkeit des Mitglieds geeignete Maßnahmen zu beschließen, insbesondere:

- Verzicht auf Mitgliedsbeiträge oder
- Familienrabatte.

Hierzu bedarf es eines schriftlichen Antrages an den Vorstand.

Das Nähere regelt die Beitragsordnung des Vereins.

5. Der Vorstand ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.
6. Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden insbesondere beschafft durch:
 - a) Aufnahmegebühren,
 - b) Mitgliedsbeiträge,
 - c) Spenden,
 - d) Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher oder privater Stellen sowie
 - e) Entgelte für die Tätigkeit im Bereich Präsentation von choreografischen Darbietungen und Vorführungen, um die Sportart in der Öffentlichkeit zu fördern und bekannt zu machen, insbesondere Auftrittsgagen.

§ 10 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung und
 - b) Der Vorstand.
2. Der Vorstand des Vereins ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Mitgliederversammlungen könne sein.
 - ordentliche Mitgliederversammlung oder
 - außerordentliche Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
3. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung ist an die zuletzt von Seiten des Mitgliedes dem Verein gegenüber benannten Mitgliederadresse zu richten. Der Vorstand ist berechtigt, soweit von Seiten des Mitglieds benannt, die schriftliche Einladung auch an die E-Mail-Adressen zu senden.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand weitere Angelegenheiten nachträglich für die Tagesordnung einreichen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung mit den entsprechenden Ergänzungen vorzutragen. Über die Aufnahme dieser Ergänzungen sowie einen verspätet eingehenden Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss, der die einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder finden muss. Satzungsänderungen und Auflösungsanträge sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

5. Der Vorstand kann jederzeit nach eigenem Ermessen sowie auf Antrag eines Mitglieds unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist er verpflichtet, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
6. Eine Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1.Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2.Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 3.Vorsitzende, bei Verhinderung der Drei wird ein vom 1.Vorsitzenden bestimmtes Vorstandsmitglied benannt.
2. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist der Schriftführer ggf. durch die Mitgliederversammlung zu wählen (siehe § 14 Nr.8) und durch den Versammlungsleiter namentlich zu benennen.
3. Jedem Mitglied steht eine Stimme zu. Eine Vertretung in der Stimmengabe ist unzulässig. Das bedeutet, dass alle Mitglieder (auch Ehrenmitglieder) eine Stimme haben und die Minderjährigen durch ihre Eltern vertreten werden (können).
4. Die Mitgliederversammlung fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (75%) der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich. Bei Einladung ist die Angabe der zu ändernden Paragraphen der Satzung in einer Gegenüberstellung (alt zu neu) als Anhang zur Tagesordnung bekannt zu geben.
5. Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt offen durch Handaufheben; so weit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
6. Die Wahl des Vorstandes sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt, ansonsten durch offene Abstimmung.
7. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
8. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen, hierzu benötigt sie die absolute Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder.
9. Jedes nach §14 Abs.1 vorgesehene Amt im Vorstand wird separat gewählt. Für die Wahl ist die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Entscheidend ist die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bewerben sich mehr als eine Person um ein Amt und erreicht keine dieser Person die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen, abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen, abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
2. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes vom Vorstand, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung des Vorstands;
3. Wahl von zwei Kassenprüfern, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen;
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
5. Beschlussfassung bzgl. Widerspruch über Vereinsausschlüsse;
6. Beschlussfassung über sonstige unterbreitete Anträge, die nach der Satzung in Verantwortung der Mitgliederversammlung liegt;
7. Beschlussfassung über Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins.

§ 14 Der Vorstand, erweiterte Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 4 Personen, davon verpflichtend:
 - a) dem 1.Vorsitzenden
 - b) dem 2.Vorsitzenden
 - c) dem 3.Vorsitzenden
 - d) dem Kassenwart sowie optional
 - e) dem Jugendleiter

Personalunion ist zulässig zwischen e) und einem der anderen Vorstandsämter.

2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung. Er verwaltet das Vereinsvermögen und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.
3. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinn des §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden und dem Jugendwart. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten immer gemeinsam.
4. Der Vorstand gibt eine Geschäftsordnung.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt, der Kassenwart abweichend hiervon für eine Amtszeit von 3 Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Amtslaufzeit aller Vorstandsmitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung bekannt zu geben und zu protokollieren. Das bisherige, vertretungsberechtigte Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis das neue, vertretungsberechtigte Vorstandsmitglied gewählt wurde und die Wahl angenommen hat. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so können die verbliebenen Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit einen Nachfolger bestimmen. Ein vorzeitiges Ausscheiden kann nur durch Tod oder schriftliche/n Rücktritt/Amtsniederlegung erfolgen.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Diese finden mindestens vier Mal im Jahr statt. Die Vorstandssitzungen werden schriftlich, telefonisch oder per E-Mail vom 1.Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem 2.Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Tagesordnung muss nicht vorab mitgeteilt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
7. Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht oder dem Finanzamt aus formalen oder rechtlichen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand eigenständig vornehmen. Über diese Änderungen müssen die Mitglieder in der nächsten Mitgliederversammlung informiert werden.

8. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einen erweiterten Vorstand besetzen. Die Anzahl sowie die Funktion der Ämter werden vom Vorstand vorgeschlagen, z.B. die Ernennung eines Schriftführers. Die Amtszeit der Mitglieder des erweiterten Vorstandes beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes während der Amtszeit aus, kann der Vorstand das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzen.
9. Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.
10. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihre Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen des § 3 Nr.26a Einkommenssteuergesetz (Ehrenamtszuschale) erhalten. Hierzu bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
11. Der Kassenwart verwaltet die finanziellen Mittel des Vereins und ist nach außen für die Zusammenarbeit mit den Geldinstituten zur Führung der Vereinskontoen verantwortlich. Er führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins.

§ 15 Personalunion, Vertretung und Vertragsabschluss

1. Die Vereinigung mehrere Vorstandsämter in einer Person (Personalunion) ist gemäß § 14 Nr.1 zulässig. Die Ausübung einer zusätzlichen fachlichen Funktion (z.B. als Übungsleiter) durch ein Vorstandsmitglied ist statthaft. Diese Tätigkeiten werden ehrenamtlich und unentgeltlich ausgeübt.
2. Die Wahrnehmung einer fachlichen Funktion (z.B. als Übungsleiter) durch vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder in Personalunion ist zulässig. Soweit das vertretungsberechtigte Vorstandsmitglied Verträge über solche Tätigkeiten mit dem Verein abschließt, ist er von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Das vertretungsberechtigte Vorstandsmitglied ist berechtigt, mit dem Verein Verträge über eine Übungsleitertätigkeit abzuschließen.
Zur Vermeidung von Interessenkonflikten müssen solche Verträge zwingend von zwei weiteren vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern gegengezeichnet werden.
3. Bei Beschlüssen des Vorstandes, die unmittelbar die fachliche Tätigkeit eines Vorstandsmitglieds betreffen, besteht für dieses Vorstandsmitglied ein Stimmverbot. Die Tätigkeit erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Ein Ersatz tatsächlicher Aufwendungen (Auslagenersatz) bleibt hiervon unberührt.

§ 16 Vereinsordnungen

1. Vereinsordnungen sind kein Bestandteil der Vereinssatzung. Sie regeln komplexe und interne Abläufe.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, u.a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:
 - a) Ehrenordnung
 - b) Beitragsordnung
 - c) Finanzordnung
 - d) Geschäftsordnung
 - e) Reisekostenordnung
 - f) Abteilungsordnungen

§ 17 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der Kassen- und Buchführung haben sie der Mitgliederversammlung einmal jährlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer beantragen bei positiver Kassenprüfung die Entlastung des Vorstandes.

§ 18 Beurkundungen von Beschlüssen; Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes sind vom Schriftführer oder einem von diesem bestimmten Stellvertreter schriftlich abzufassen und von diesem und dem jeweiligen Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
2. Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll vom Schriftführer oder einem von diesem bestimmten Vertreter in elektronischer Form zu verfassen, welches die Ergebnisse der Beratungen enthält. Dieses Protokoll erhalten alle Mitglieder des Vorstandes per E-Mail.
3. Protokolle von Vorstandssitzungen sowie Vereinsbeschlüsse sind zu archivieren.
4. Über die Redebeiträge sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern binnen einer angemessenen Zeit nach der Mitgliederversammlung (maximal sechs Wochen) zur Verfügung zu stellen. Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind zu archivieren.

§ 19 Haftung

1. Die Mitglieder haften gegenüber dem Verein für jeden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schaden.
2. Für die Haftung der Organmitglieder oder besonderen Vertreter und die Haftungsfreistellung gegenüber dem Verein sollen die Regelungen des § 31a BGB in seiner jeweils gültigen Fassung gelten.
3. Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, es sei denn, Schäden und Verluste sind durch Versicherungen gedeckt oder der Verein oder dessen Organmitglieder und besonderen Vertreter handelten grob fahrlässig oder vorsätzlich.

§ 20 Vereinsauflösung

1. Der Verein kann durch eine nur zu diesem Zweck einberufene außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Vorstand hat diese Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein schriftlicher Antrag von mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder gestellt worden ist.
2. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ (75%) der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.

3. Für die Abwicklung der Auflösung ist der Vorstand bzw. ein durch die Mitgliederversammlung beschlossenes anderes Gremium, das aus mindestens 3 Mitglieder bestehen muss, verantwortlich.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so ist der übrige Teil der Satzung dennoch gültig.

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

1. Die vorliegende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 27.03.26 errichtet.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt danach der Eintragung den Namenszusatz „e.V.“ .
3. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Satzung errichtet am 27.03.26 und geändert in der Versammlung der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder aufgrund der Ermächtigung der Gründungsversammlung am 16.07.26.